

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Basisrente (Tarif FR70)

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Basisrente?	3
§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	3
§ 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Basisrente?	4
§ 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	4
§ 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?	4
§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	5
§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	5
B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	5
§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?	5
§ 9 Was leisten wir bei Tod?	5
§ 10 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?	6
C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN	6
§ 11 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	6
D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	8
§ 12 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?	8
§ 13 Wer erhält die Leistungen?	8
E. BEITRÄGE UND KOSTEN	9
§ 14 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?	9
§ 15 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?	9
§ 16 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?	9
§ 17 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?	10
§ 18 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?	10
§ 19 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?	10
F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN	11
§ 20 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?	11
§ 21 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?	11
G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG	12
§ 22 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?	12
§ 23 Wann können wir einen Fonds austauschen?	12
§ 24 Was bedeutet Rebalancing?	13

§ 25 Was bedeutet das Ablaufmanagement?	13
§ 26 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?	13
H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	14
§ 27 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	14
I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS	15
§ 28 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?	15
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	16

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren [→] Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie [→] Versicherter und Beitragszahler. Beitragszahler kann auch der mit Ihnen zusammen veranlagte Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sein. Bei dieser Basisrente handelt es sich um eine so genannte Basisrente-Alter. Dies ist eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet. Teilweise verwenden wir statt Fachbegriffen leichter verständliche Wörter, zum Beispiel Beitrags-Stopp statt Beitragsfreistellung. Wir erwähnen im folgenden Text auch den Fachbegriff, damit Sie den Fachbegriff in anderen Unterlagen besser wiedererkennen können. In anderen Unterlagen finden Sie eventuell nur den Fachbegriff.

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Basisrente?

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung – auch Fondspolice genannt – stellt eine moderne Form der Altersvorsorge mit Fonds dar: Im Gegensatz zu klassischen Rentenversicherungen können Sie selbst bestimmen wie der Sparanteil Ihrer Beiträge angelegt werden soll. Sie können durch Ihre Fondsauswahl selbst Chancen und Risiken Ihrer Anlage bestimmen. Mehr zur Fondsauswahl finden Sie in § 22. Auch [→] Überschüsse erhöhen Ihr [→] Fondsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“.

Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an.

Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Bei Beginn des Vertrags beruhen die Rechnungsgrundlagen auf einem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und unserer eigenen Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

(2) Ihre fondsgebundene Basisrente soll bei Rentenbeginn eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreichen. Dies prüfen wir, in dem wir Ihren Vertrag bei Beginn mit folgenden Annahmen hochrechnen:

- Die jährliche Wertentwicklung der Fonds beträgt 6 %.
- Die aktuell festgelegten [→] Überschüsse gelten bis zum Rentenbeginn.

Wenn Sie Ihren Vertrag ändern (zum Beispiel die Beiträge senken), rechnen wir erneut hoch. Wenn die Mindestrente in diesem Fall nicht erreicht wird, informieren wir Sie. Sie erhalten von uns auf Wunsch einen geänderten Vorschlag, der diese Voraussetzung erfüllt. Bitte beachten Sie: Wenn die langfristige Entwicklung der Kapitalmärkte es erfordert, können wir die angenommene Höhe für die Wertentwicklung der Fonds anpassen.

(3) Da die Wertentwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Steigen die Kurse, haben Sie die Chance, einen Wertzuwachs zu erzielen. Fallen die Kurse, tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse Ihr Guthaben zusätzlich beeinflussen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder

- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 14 und § 15.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Basisrente?

Sie haben Anspruch auf die Rentenzahlung aus diesem Vertrag und auf Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung. Als ergänzende Absicherung können Sie bei Abschluss des Vertrags eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) einschließen. Sie haben keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Auszahlungen.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Der früheste Rentenbeginn darf nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegen.
- Die Höhe der lebenslangen Rente ist gleichbleibend oder steigend und unabhängig vom Geschlecht.
- Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer lebenslangen Rente wählen.
- Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammen.
- Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre lebenslange Rente in einem Betrag ab. Dabei berücksichtigen wir alle Basisrenten-Verträge, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag. Den genauen Wortlaut des Gesetzes und die aktuelle Höhe der Kleinbetragsrente finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- Einen [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

(3) In manchen Fällen sind wir aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet, Informationen zu Ihrem Vertrag zu erheben und zu melden. Dazu zählen:

- Die deutsche oder ausländische Steuerpflicht,
- die Steueridentifikationsnummer,
- der Geburtsort und
- der Wohnsitz.

Diese Informationen dienen dazu, Ihre persönliche Steuerpflicht oder die Steuerpflicht der Empfänger von Leistungen zu beurteilen. Welche Angaben dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Sie müssen uns diese Angaben [→] unverzüglich zu folgenden Zeitpunkten melden:

- Bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- wenn wir bei Ihnen nachfragen.

Wenn Sie uns die notwendigen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig angeben, geschieht Folgendes: Wir melden Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies kann auch dann geschehen, wenn Sie nicht steuerpflichtig sind.

§ 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?

Wir informieren Sie jährlich darüber,

- wie wir Ihre gezahlten Beiträge verwendet haben,
- wie hoch Ihr Guthaben ist,
- welche Abschluss- und Vertriebskosten wir einbehalten haben,
- welche Verwaltungskosten wir abgezogen haben,
- welche Erträge wir erwirtschaftet haben und
- wie hoch das Guthaben nach Abzug der Kosten voraussichtlich zu Rentenbeginn sein wird.

Wir informieren Sie ebenfalls darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wenn wir Ihre Beiträge investieren.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies nachteilig für Sie sein: Wir können Ihnen dann [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn Sie den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erleben, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Weitere Besonderheiten einer Basisrente finden Sie in § 3.

(2) Sie können mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Sie

müssen die garantierte Steigerung der Rente mit uns vereinbaren, wenn wir den Vertrag mit Ihnen schließen. Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, gelten auch die Bedingungen und Vereinbarungen der Zusatzversicherung.

(3) Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Bitte beachten Sie: Wir berechnen die monatliche Rente mindestens mit dem [→] garantierten Rentenfaktor, den wir bei Abschluss des Vertrags festgelegt haben. Sie finden den garantierten Rentenfaktor in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten.

§ 9 Was leisten wir bei Tod?

(1) Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, zahlen wir eine Rente an Ihre [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet sind, zahlen wir eine gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang an Ihren überlebenden Ehepartner. Dies gilt ebenfalls für den überlebenden Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Bitte beachten Sie: Wir zahlen nach einer Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keine lebenslange Rente an den ehemaligen Ehepartner oder Lebenspartner.

Wenn kein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, zahlen wir eine gleichbleibende oder steigende Waisenrenten an Ihre [→] leistungsberechtigten Kinder. Waisenrenten zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs eines Kindes. Wenn keine Hinterbliebenen im zuvor beschriebenen Sinn vorhanden sind, endet der Vertrag. Es werden keine weiteren Leistungen fällig.

Wir berechnen die monatliche Rente für die Hinterbliebenen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt Ihres Todes gelten. Wir verrechten das Guthaben, das zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist. Wir berechnen die monatlichen Waisenrenten für jedes leistungsberechtigte Kind, nachdem wir das Guthaben zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt haben.

(2) Wenn Sie während der Rentengarantiezeit sterben sollten, hat dies die gleichen Folgen wie in Absatz 1 beschrieben. Anstelle des Guthabens verrechten wir den [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

(3) Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

§ 10 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 11 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Wir beteiligen Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetz und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschüsse und Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschüsse tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen. **Bitte beachten Sie:** Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen. Wir nutzen nur Überschussanteile, die wir Ihnen noch nicht verbindlich gutgeschrieben haben.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen das Guthaben ab Rentenbeginn in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Zum Beispiel: Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Nettoerträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden. Aus diesem Betrag finanzieren wir zunächst die Erhöhung der Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.
- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden.
- aus dem übrigen Ergebnis
Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie können hierauf keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen zurückführen.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung

für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Da Sie vor Rentenbeginn direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, entstehen in diesem Zeitraum keine [→] Bewertungsreserven. Ab Rentenbeginn beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dadurch erhöht sich der laufende Überschuss jährlich. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Die laufenden [→] Überschussanteile berechnen wir monatlich in Prozent des Guthabens der jeweiligen Fonds. Wir erhöhen damit zu Beginn eines jeden Monats ihr Guthaben. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds. Bitte beachten Sie: Die laufenden Kosten eines Fonds werden von

den Fondsgesellschaften teilweise an uns zurückerstattet. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie hoch die [→] Überschussätze für jeden Fonds sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Die effektiven Fondskosten vermindern sich durch die laufenden Überschussanteile. Wie hoch die Fondskosten (siehe § 18 Absatz 3) sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite
www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Da Sie direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, fallen keine Überschussanteile aus Kapitalerträgen an.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, verwenden wir die Überschussanteile für den Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gilt diese auch für die Überschussanteile.
- Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit sterben sollten, gilt Folgendes: Der [→] Barwert erhöht sich durch die noch nicht gezahlten Renten aus den Überschussanteilen bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Dabei berücksichtigen wir die künftig zu erwartenden Überschussanteile nicht. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr

zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente aber angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Jeder erfolgte Rentenzuwachs ist also für die gesamte Rentendauer garantiert.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 12 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben. Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Ihr Tod muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeur-

kunde vorgelegt werden. Diese muss das Alter und den Geburtsort enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod zu viel ausgezahlt haben, müssen uns diese Renten zurückgezahlt werden.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung verlangt.

(5) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(6) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 13 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an Sie oder nach Ihrem Tod an Ihre [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Sie können diesen Vertrag

- nicht vererben,
- nicht übertragen,
- nicht beleihen,
- nicht veräußern und
- nicht kapitalisieren.

Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag daher nicht auf Dritte übertragen, also nicht abtreten oder verpfänden. Sie dürfen uns auch keine andere Person benennen, die die Leistungen aus diesem Vertrag erhalten soll. Sie können diesen Vertrag auch nicht auf einen anderen [→] Versicherungsnehmer übertragen. Diese Einschränkungen dürfen wir nachträglich nicht ändern.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 14 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- Sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

(3) Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

(4) Der Beitrag für eine Berufsunfähigkeitsrente muss niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags.

§ 15 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie in folgender Weise informieren:

- durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im [→] Versicherungsschein.

Wenn Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten, müssen wir trotzdem leisten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. In der Mahnung weisen wir Sie auf diese Rechtsfolgen hin:

- Die Kosten für die Mahnung (siehe § 19 Absatz 2) müssen Sie tragen.
- Wir setzen Ihnen eine Frist von zwei Wochen, um die fälligen Beträge zu zahlen.
 - Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht innerhalb dieser Frist zahlen, setzen wir die Leistungen herab.
 - Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist doch zahlen, besteht der Vertrag im ursprünglichen Umfang weiter.

§ 16 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Der Beitrag für eine [→] BUZ zählt mit dazu.
- Wir prüfen, ob die Mindestrente nach § 1 Absatz 2 erreicht wird.
- Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Wenn Sie Ihren Vertrag ändern, bleibt der [→] garantierte Rentenfaktor erhalten.

(2) Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Wenn Sie die Beiträge erhöhen, bleibt die Höhe einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente unverändert.

- Wenn Sie die Beiträge senken, muss der Beitrag für die Berufsunfähigkeitsrente weiter niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags. Dies kann dazu führen, dass wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente senken müssen.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.
- Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn Sie am Anfang verminderte Beiträge zahlen. Solange Sie verminderte Beiträge zahlen, ziehen wir niedrigere Teilbeträge ab.
- Dieser Zeitraum verringert sich, wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen. Wir ziehen die Kosten dann in gleichen Teilbeträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder Zuzahlungen leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig ab.

Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Verwaltungskosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag.
- Wir berechnen jährliche Kosten in Prozent des [→] gebildeten Kapitals. Bitte beachten Sie: Zusätzlich erheben die Fondsgesellschaften laufende Kosten für jeden Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaft entnimmt diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt. Wir teilen die Fonds in Kostengruppen auf. Im Produktinformationsblatt nennen wir Ihnen die höchst möglichen Prozentsätze der jährlichen Kosten des gebildeten Kapitals und der einzelnen Kostengruppen.
- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.

Ab Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Leistungen.

Wie hoch die Verwaltungskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 19 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

- (1) Bei einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung fallen Kosten in Höhe von 200 EUR an. Diese Kosten entnehmen wir zu gleichen Teilen dem Guthaben der Verträge beider beteiligter Personen. Dies gilt auch nach einer Aufhebung einer eingetragenen

§ 17 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen. Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Von Ihrer Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten (siehe § 18 Absätze 2 und 3) ab. Den verbleibenden Betrag rechnen wir am ersten Börsentag nach dem Eingang in Anteileinheiten um. Er erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Leistungen aus einer [→] BUZ erhöhen sich nicht. Der [→] garantierte Rentenfaktor gilt auch für Zuzahlungen.

§ 18 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Dies sind zum Beispiel Kosten für eine fachkundige Beratung oder die Bearbeitung von Anträgen.

Wir berechnen die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge sowie von jeder Zuzahlung. Wir verteilen die auf die vereinbarten Beiträge berechneten Kosten wie folgt:

- Auf die ersten fünf Jahre in gleichen Teilbeträgen.

nen Lebenspartnerschaft. Weitere Informationen zum Thema Versorgungsausgleich finden Sie in unserer Teilungsordnung. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie aus besonderen Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen die zusätzlichen Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung. Dies ist in § 38 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) geregelt.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück. Dies ist in den §§ 286 und 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 20 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

(1) Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen und später zahlen (Stundung).

Sie können Ihre Beiträge bis zu 24 Monate ganz oder teilweise aussetzen. Dies müssen Sie in [→] Schriftform mit uns vereinbaren. Die vereinbarten Leistungen ändern sich dadurch nicht. Unter folgenden Bedingungen stimmen wir Ihrem Wunsch auf Stundung zu:

- Sie haben die Beiträge für die ersten zwölf Monate vollständig bezahlt.

- Ihr Guthaben bei Beginn der Stundung ist mindestens so hoch wie die Beiträge, die wir stunden sollen.

Die Stundung beginnt frühestens, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist. Wir berechnen für eine Stundung Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach den Zinssätzen, die zu Beginn der Stundung gültig sind. Die aktuellen Zinssätze teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

In folgenden Fällen berechnen wir keine Zinsen:

- Sie sind arbeitslos,
- Sie befinden sich in der gesetzlichen Elternzeit oder
- Sie sind erwerbsgemindert oder pflegebedürftig.

Als Nachweis benötigen wir zum Beispiel einen Bescheid eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks. Wenn keiner der genannten Fälle mehr zutrifft, müssen Sie uns darüber informieren. Für die weitere Stundung berechnen wir dann Zinsen.

(2) Wenn der vereinbarte Zeitraum für die Stundung endet, informieren wir Sie über die Höhe Ihres Stundungskontos. Sie können den offenen Betrag wie folgt ausgleichen:

- Vollständig in einem Betrag oder
- in gleichmäßigen Raten über bis zu 48 Monate. Die Raten können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Eine Rate muss mindestens 25 EUR betragen.

Bitte beachten Sie: Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Nachzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Eine neue Stundung ist erst möglich, wenn Sie den offenen Betrag vollständig ausgeglichen haben.

§ 21 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

(2) Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, führen wir Ihren Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die Verwaltungskosten (siehe § 18 Absatz 3) von Ihrem Guthaben ab.

ben ab. Haben Sie eine [→] BUZ eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab. **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.**

(3) Sie können den Beitrags-Stopp jederzeit beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie Ihren ursprünglichen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

Bitte beachten Sie: Laufende oder einmalige Beiträge dürfen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen. Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITT- LUNG

§ 22 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der Anlage Ihrer Spar- und Überschussanteile in die gewählten Fonds. Für den Kauf von Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite:

www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl bietet Fonds aus verschiedenen Kategorien. Es werden Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen angeboten. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihre Spar- und Überschussanteile anlegen,
- welche bestehenden Fonds Sie nicht weiter besparen möchten und/oder
- in welchen Anteilen wir Ihre Spar- und Überschussanteile auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich.

(3) Shift: Mit einem Shift können Sie jederzeit Guthaben aus einem Fonds ganz oder teilweise in einen anderen Fonds übertragen. Ihre Fondsauswahl für die Anlage der Spar- und Überschussanteile ändert sich dadurch nicht. Übertragungen sind ebenfalls kostenlos. Bitte beachten Sie: Ihre Fondsauswahl darf insgesamt 20 Fonds nicht übersteigen.

§ 23 Wann können wir einen Fonds austauschen?

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht immer beeinflussen.

Aus folgenden Gründen können wir Ihnen einen Fonds nicht weiter anbieten, obwohl Sie ihn gewählt haben:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds.

- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

Wenn wir aus einem der genannten Gründe einen Fonds austauschen, informieren wir Sie mindestens sechs Wochen vorher darüber. Wir nennen Ihnen dann einen neuen Fonds, in den Sie stattdessen anlegen können. Außerdem nennen wir Ihnen die Gründe, warum wir diesen Fonds für Sie ausgewählt haben. Wir wählen den Ersatzfonds so, dass die Anlagestrategie des neuen Fonds möglichst nahe an die Anlagestrategie des bisherigen Fonds herankommt. Sie müssen aber nicht in den Fonds anlegen, den wir Ihnen vorschlagen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Wenn Sie keinen anderen Fonds wählen, übertragen wir das Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Fonds. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

§ 24 Was bedeutet Rebalancing?

Bei einem Rebalancing stellen wir die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds einmal pro Jahr wieder her. Dies ist entweder die Aufteilung, die Sie im Antrag gewählt haben oder eine nachträglich geänderte Aufteilung.

Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds ändert sich permanent die Aufteilung des Guthabens. Wir schichten jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements.

§ 25 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu vermindern. Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenlos.

Sie können das Ablaufmanagement wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für das Ablaufmanagement entscheiden, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem

gewünschten Beginn mitteilen. Sie können das Ablaufmanagement bis spätestens zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Wir informieren Sie rechtzeitig, bevor wir Ihr Ablaufmanagement starten. Wir schichten Ihr Guthaben während des Ablaufmanagements von den risikoreicheren Fonds monatlich in die risikoärmeren Fonds um. Als risikoreichere Fonds definieren wir die Fonds, die mehr als 50 % Ihres Fondsvolumens in Aktien investieren. Alle übrigen Fonds aus Ihrer Fondsauswahl berücksichtigen wir beim Ablaufmanagement nicht. Risikoärmere Fonds sind zum Beispiel Rentenfonds oder geldmarktnahe Fonds. Für das Ablaufmanagement können Sie einen Zielwert bestimmen. Der Zielwert gibt an, wie hoch der Anteil an risikoreicheren Fonds bei Rentenbeginn noch sein soll. Wir schlagen Ihnen einen oder mehrere risikoärmere Fonds als so genannte Sicherungsfonds vor. Sie können uns auch einen anderen von uns angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen.

Auch während des Ablaufmanagements können Sie Guthaben von einem auf einen anderen Fonds übertragen. Wenn wir den von Ihnen bestimmten Zielwert eher erreichen, schichten wir nicht weiter in den/die Sicherungsfonds um. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, schichten wir weiter um.

Sie können das Ablaufmanagement wie folgt kündigen:

- vor dessen Beginn jederzeit und
- nach dessen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 27 Absatz 5.

§ 26 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuel-

len Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen berechnen wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Zuzahlungen:
Am ersten Börsentag, der auf den Eingang Ihrer Zahlung folgt.
- Switch nach § 22 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Shift nach § 22 Absatz 3:
Spätestens am zweiten Börsentag nach dem wir den Antrag auf Übertragung erhalten haben.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Umwandlung in eine klassische Basisrente:
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir den Vertrag umwandeln.
- Rentenbeginn:
Am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des Monats vor dem Rentenbeginn.
- Tod:
Am ersten Börsentag, nach dem wir von Ihrem Tod erfahren haben.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 27 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 16 beschrieben. Wenn Sie Ihren Vertrag auf Basis der folgenden Möglichkeiten anpassen, gilt: Die Grundlagen für die Berechnung des [→] garantierten Rentenfaktors ändern sich nicht.

Umwandlung in eine klassische Basisrente

(1) Sie können Ihre fondsgebundene in eine klassische Basisrente umwandeln. Das ist zum Ende eines jeden Monats möglich, frühestens zum Ende des fünften Vertragsjahrs. Sie müssen uns Ihren Wunsch spä-

stens einen Monat vorher mitteilen, bevor wir den Vertrag umwandeln sollen.

Folgende Bestandteile Ihres Vertrages bleiben gleich:

- die Höhe Ihres Beitrags,
- die Zeitpunkte, wann Sie Ihre Beiträge zahlen und
- der vereinbarte Rentenbeginn.

Wir übertragen das vorhandene Guthaben auf einen neuen Vertrag, bei dem wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen anlegen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir berechnen die neuen Leistungen dann auf Grundlage einer klassischen Basisrente, die wir zum Zeitpunkt der Umwandlung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Wenn Sie eine [→] BUZ vereinbart haben, können Sie diese weiterführen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Bitte beachten Sie: Wir berechnen den Beitrag für die BUZ zum Zeitpunkt der Umwandlung neu. Dafür verwenden wir Ihr dann aktuelles Alter. Der Beitrag für die Altersvorsorge muss weiter mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen. Dies kann dazu führen, dass wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente anpassen.

Garantie zur Nachversicherung

(2) Sie können jederzeit eine neue Rentenversicherung bei uns abschließen. Wir verzichten in diesem Fall darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen, bevor Sie den neuen Vertrag abschließen möchten. Sie können aus den Rentenversicherungen auswählen, die wir dann anbieten. Es gelten die Bedingungen und Steuerregelungen des neuen Vertrags. Haben Sie in Ihrem Vertrag eine [→] BUZ eingeschlossen, gelten auch deren Bedingungen.

Zeitraum der verminderten Beitragszahlung

(3) Sie können den Zeitraum einer verminderten Beitragszahlung um mindestens ein Jahr auf bis zu sechs Jahre ab Vertragsbeginn verlängern. Dies ist nur möglich, wenn der Zeitraum der verminderten Beitragszahlung noch nicht beendet ist. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen.

Wenn Sie den Zeitraum verlängern möchten, muss eines der folgenden Ereignisse eingetreten sein:

- Sie beginnen ein Aufbaustudium (z.B. Master oder MBA) nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium,
- Sie führen ein Studium nach Erhalt des ersten Staatsexamens fort,

- Sie befinden sich für ein Auslandsstudium/-semester im Ausland,
- Sie beginnen mit einer Promotion oder Doktorandentätigkeit,
- Sie haben ein Kind bekommen,
- Sie sind nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium arbeitslos.

Wenn Sie den Zeitraum verkürzen möchten, können Sie dieses nur um volle Jahre (mindestens um ein Jahr) tun.

Verschieben des Rentenbeginns

(4) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies frühestens sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- Sie das Ende des 62. Lebensjahrs erreicht haben,
- die monatliche Rente mindestens 50 EUR beträgt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer [→] BUZ fällig sind.

Haben Sie in Ihren Vertrag eine BUZ eingeschlossen, endet diese zum neuen Rentenbeginn. Die Rückkaufswerte daraus erhöhen das Guthaben Ihres Hauptvertrags.

(5) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies frühestens sechs Monate vor dem ursprünglichen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie müssen den Rentenbeginn um mindestens ein Jahr hinausschieben.
- Sie sind zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Eine [→] BUZ kann nicht verlängert werden. Sie endet zum ursprünglichen Rentenbeginn.

Garantierte Steigerung der Rente

(6) Haben Sie vereinbart, dass Ihre Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(7) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn neu festlegen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern, verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Dadurch verändert sich die Höhe der Rente, die wir an Ihre [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen zahlen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(8) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 11 Absatz 6.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 28 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können Ihren Vertrag nur während der Zeit kündigen, in der Sie Beiträge zahlen. Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen. Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, zu welchem Zeitpunkt Sie kündigen. Dies ist frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, an dem der nächste Beitrag fällig ist.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Dazu müssen Sie Folgendes beachten: Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Der Beitrag für eine [→] BUZ zählt mit dazu.

(2) Wenn Sie kündigen, führen wir Ihren Vertrag so fort, als wenn Sie einen Beitrags-Stopp nach § 21 durchgeführt hätten. Sie können nicht verlangen, dass wir Ihr Guthaben auszahlen oder Beiträge an Sie zurückzahlen. Haben Sie eine [→] BUZ eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr, die normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erhoben wird. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.
Barwert	Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, in dem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
Börsentag	Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.
BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Dachfonds	Investmentfonds, der das Fondsguthaben in andere Investmentfonds anlegt.
Dynamik	Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Mahnungen.
ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.
Fondsguthaben	Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Fondsguthaben.
Garantierter Rentenfaktor	Gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente. Der garantierte Rentenfaktor beträgt 80 % des Rentenfaktors, den wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen bei Beginn des Vertrags berechnet haben.
Gebildetes Kapital	Dieser Begriff ist in § 1 Absatz 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Bei dem gebildeten Kapital handelt es sich um das [→] Fondsguthaben Ihres Vertrags. Auch die [→] Überschüsse zählen dazu. Den ge-

neuen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen

Dieser ist gesetzlich geregelt und an den Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Im Jahr 2016 lag der Höchstbetrag für Ledige bei 22.767 EUR. Im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag auf 45.534 EUR. Mehr dazu finden Sie in § 10 Absatz 3 EStG.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das Sicherungsvermögen, das in § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen.

Leistungsberechtigte Hinterbliebene

Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Rechnungsgrundlagen

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten. Die Rechnungsgrundlagen beruhen bei Beginn des Vertrags auf einem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und unserer eigenen Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, mit dem wir zum Rentenbeginn die Rente berechnen.

Rentenfonds

Ist ein Investmentfonds, der das Fondsguthaben ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.

Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn. Sie legt den Zeitraum fest, in dem wir bei Tod eine Leistung an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen erbringen.

Risikoprüfung

Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.

Rückstellungen

Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Ist eine versicherungstechnische Rückstellung in der Bilanz eines Versicherten. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Überschüsse, die einzelnen Versicherungsnehmern konkret zugeteilt werden, werden der Rückstellung entnommen.

Schriftlich / Schriftform	Wenn etwas schriftlich mitzuteilen ist, muss dies zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen.
Textform	Der Begriff Textform ist gesetzlich definiert. Im Unterschied zur [→] Schriftform ist hier keine eigenhändige Unterschrift nötig. Erfasst sind daher Nachrichten per Fax oder Briefe ohne Unterschrift, E-Mail oder auch SMS.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Vertragsbeginn angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des [→] Rechnungszinses. Oder es treten weniger [→] Versicherungsfälle ein als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Unverzüglich	Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.
Verantwortlicher Aktuar	Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.
Vermögensverwaltende Fonds	Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen. Es handelt sich um Misch- oder [→] Dachfonds.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Bei einer Basisrente sind der Versicherte und der [→] Versicherungsnehmer immer identisch.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel bei Berufsunfähigkeit oder Tod.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Bitte heben Sie den Versicherungsschein gut auf.